



Kundenbroschüre

Rahmenvereinbarung gemäß § 59 WAG 2018 sowie § 10 Abs. 4
Standesregeln für Versicherungsvermittlung mit integriertem
Informationspaket zur Erfüllung der vorvertraglichen
Informationspflichten.



Inhaltsverzeichnis

1	Informationen über OVB	3
2	Dienstleistungen	5
3	Berater	6
4	Kundeneinstufung und Mitwirkungspflichten	7
5	Auftrags- und Antragsbearbeitung	7
6	Berichte und Informationen	8
7	Beschwerdemöglichkeiten	9
8	Informationen und Risikohinweise zu Investmentfonds	10
9	Informationen über Rücktrittsrechte des Kunden	13
10	Vergütungen	15
11	Interessenkonflikte.....	16
12	Datenschutz	16
13	Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	16
14	Haftungen.....	17
15	Sonstige Bestimmungen	17
16	Beendigung der Rahmenvereinbarung	18
17	Schlussbestimmungen	18

RAHMENVEREINBARUNG

gemäß § 59 WAG 2018

sowie § 10 Abs. 4 Landesregeln für Versicherungsvermittlung

mit integriertem

INFORMATIONSPAKET

zur Erfüllung der vorvertraglichen Informationspflichten

Präambel

Diese Rahmenvereinbarung regelt die Bedingungen, zu welchen die OVB Allfinanzvermittlungs GmbH zukünftige Dienstleistungen an den Kunden erbringt. Abweichendes kann in Einzelfällen vereinbart werden; Änderungen sind nur schriftlich mit Zustimmung der OVB Allfinanzvermittlungs GmbH möglich.

Im Sinne einer besseren Lesbarkeit der Texte wurde entweder die männliche oder weibliche Form von personenbezogenen Hauptwörtern gewählt. Dies impliziert keinesfalls eine Benachteiligung der jeweiligen anderen Geschlechter, welche sich gleichermaßen von den Inhalten unserer Kundenvereinbarung angesprochen fühlen mögen.

1 Informationen über OVB

1.1 Kontakt und Kundenkommunikation

OVB Allfinanzvermittlungs GmbH
Sirona Straße 4/1/C, A-5071 Wals bei Salzburg
Telefon: +43 662 628567-0
Telefax: +43 662 628567-44
E-Mail: ovb@hv.ovb.at

Service Center für Kundenanfragen und in Schadensfällen: 0800 80 80 70 (kostenlos)

Geschäftszeiten:

Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 17:00

Freitag von 08:00 bis 13:00

E-Mails oder Faxe, die außerhalb der Bürozeiten einlangen, werden frühestens am nächsten Werktag bearbeitet. Die Kommunikation erfolgt ausschließlich in deutscher Sprache.

OVB ist verpflichtet, die elektronische Kommunikation über die Annahme und Übermittlung von Wertpapiertransaktionsaufträgen von Kunden aufzuzeichnen, sie dem Kunden auf Anfrage kostenlos zur Verfügung zu stellen und für 5 Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfristen können durch die Finanzmarktaufsicht (FMA) auf bis zu 7 Jahre verlängert werden.

1.2 Allfinanzunternehmen

Die OVB Allfinanzvermittlungs GmbH (OVB) in Österreich wurde vor 30 Jahren mit der Vision der umfassenden Betreuung von Privatkunden in Finanz- und Versicherungsangelegenheiten gegründet. Inzwischen zählt die OVB zu den führenden Allfinanzunternehmen Österreichs.

Aufgrund ihrer Marktstellung ist die OVB in der Lage, für ihre Kunden erhebliche Produkt- und Prämienvorteile zu generieren.

1.3 Konzession und Gewerbeberechtigungen

Als Grundlage für die Wahrnehmung des gesamten Dienstleistungsspektrums als Allfinanzunternehmen verfügt die OVB Allfinanzvermittlungs GmbH über die nachstehenden rechtlichen Voraussetzungen.

a. Wertpapierfirma gemäß § 3 WAG 2018

Die OVB Allfinanzvermittlungs GmbH ist eine im Firmenbuch des Landesgerichts Salzburg zu FN 41382g eingetragene konzessionierte Wertpapierfirma. Gemäß der von der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) erteilten Konzession ist die OVB zur Anlageberatung sowie zur Annahme und Übermittlung von Aufträgen in Bezug auf Finanzinstrumente gemäß § 3 Abs. 2 Z. 1 und Z. 3 WAG 2018 berechtigt.

OVB ist berechtigt für die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen vertraglich gebundene Vermittler heranzuziehen. OVB untersteht der Aufsicht der Finanzmarktaufsicht (FMA) in 1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5. Abfragen zur Konzession der OVB können unter www.fma.gv.at in der Unternehmensdatenbank vorgenommen werden.

OVB und ihre Angestellten und Berater sind nicht zur Entgegennahme bzw. dem Halten von Kundengeldern, Wertpapieren oder sonstigen Instrumenten des Kunden berechtigt.

OVB ist gemäß § 73 WAG 2018 Mitglied der Anlegerentschädigungseinrichtung für Wertpapierfirmen, 1040 Wien, Rainergasse 31/8 (AeW).

b. Versicherungsvermittlung als echter Mehrfachagent

Die OVB Allfinanzvermittlungs GmbH verfügt über die Gewerbeberechtigung für die Versicherungsvermittlung als Versicherungsagentin in der Ausübungsform „echte Mehrfachagentin“. Als solche kooperiert OVB mit zahlreichen Versicherungsunternehmen und bietet eine breite Palette von Versicherungsprodukten an. Die mit den Versicherungsunternehmen aktuell bestehenden Agenturverhältnisse sind dieser Vereinbarung als Anlage „A“ „Produktpartner/ Agenturverhältnisse“ angeschlossen und bilden einen integrierenden Bestandteil derselben.

Die Gewerbeberechtigung als Versicherungsagentin ist im Gewerbeinformationssystem Austria (GISA) unter der GISA-Zahl 18332841 eingetragen und kann unter www.gisa.gv.at/vkr überprüft werden.

Die Tätigkeit der Versicherungsvermittlung steht unter der Aufsicht der Gewerbebehörden.

c. Gewerbliche Vermögensberatung

Die OVB Allfinanzvermittlungs GmbH verfügt auch über die Gewerbeberechtigung für die Gewerbliche Vermögensberatung mit folgenden zusätzlichen Berechtigungen:

- Berechtigung zur Vermittlung von Lebens- und Unfallsversicherungen in der Form Versicherungsagent;
- Berechtigung zur Tätigkeit als ungebundener Kreditvermittler;
- Berechtigung zur Vermittlung von Bausparverträgen.
- Die Gewerbeberechtigung als Gewerbliche Vermögensberaterin ist im Gewerbeinformationssystem Austria unter der GISA-Zahl 18310696 eingetragen und kann unter www.gisa.gv.at/vkr überprüft werden.

Die Tätigkeit der Gewerblichen Vermögensberatung steht unter der Aufsicht der Gewerbebehörden.

1.4 Beteiligungsverhältnisse

Die OVB Allfinanzvermittlungs GmbH steht zu 100% im Eigentum der OVB Holding AG, 50667 Köln, Deutschland, Amtsgericht Köln HRB 34649. Aktionäre der OVB Holding AG und somit indirekt beteiligt an der OVB Allfinanzvermittlungs GmbH sind:

- SIGNAL IDUNA Lebensversicherung a. G., 31,67 %,
- SIGNAL IDUNA Krankenversicherung a. G., 21,27 %,
- Generali CEE Holding B.V., 11,48 %,
- Baloise Beteiligungsholding GmbH, 32,57 %.

Einzelheiten sind im jeweiligen Jahresbericht der OVB Holding AG unter www.ovb.eu erhältlich.

OVB hält keine direkte oder indirekte Beteiligung von zumindest 10% an den Stimmrechten oder dem Kapital eines Versicherungsunternehmens.

2 Dienstleistungen

Sämtliche Dienstleistungen der OVB werden ausschließlich in Österreich erbracht.

2.1 Wertpapierdienstleistungen

Die Wertpapierdienstleistungen der OVB umfassen die Anlageberatung in Bezug auf Finanzinstrumente sowie die Annahme und Übermittlung von Aufträgen zu Finanzinstrumenten. Die Anlageberatung erfolgt nicht unabhängig im Sinne der §§ 50 und 53 WAG 2018 (siehe 10.1 Vergütung).

OVB ist verpflichtet, auf Grundlage der vom Kunden zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen eine Analyse des Kundenvermögens vorzunehmen und eine Anlagestrategie zu erstellen. OVB erbringt diese Dienstleistungen mit der erforderlichen, Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit. OVB stützt ihre Wertpapierdienstleistungen auf eine breite Palette von Finanzinstrumenten, insbesondere auf inländische und ausländische Kapitalanlagefonds.

OVB erbringt jeweils eine einmalige Vermittlung von Finanzinstrumenten an den Kunden. Aus der gegenständlichen Rahmenvereinbarung ergeben sich keine Nachbetreuungspflichten seitens OVB, insbesondere nicht zur jährlichen Eignungsprüfung vermittelter Finanzinstrumente oder zur laufenden Beobachtung der Kundenportfolios. Bei jeder künftigen Vermittlung von Finanzinstrumenten durch OVB handelt es sich jeweils um einen einmaligen Vermittlungsauftrag.

Bei der Dienstleistungserbringung verwendet OVB die Prospekte des jeweiligen Produktgebers sowie dessen Marketingmaterialien. OVB ist nicht verpflichtet, diese Unterlagen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.

2.2 Versicherungsvermittlungsdienstleistungen

Im Versicherungsbereich umfassen die Dienstleistungen der OVB die Beratung im Zusammenhang mit Versicherungsverträgen sowie die Vermittlung von Versicherungsverträgen. OVB bietet zu allen angebotenen Versicherungsverträgen Beratung an. Dabei stützt OVB die abgegebenen Empfehlungen auf eine persönliche und ausgewogene Untersuchung von Versicherungsverträgen jener Versicherungsunternehmen, mit welchen Agenturverhältnisse bestehen (siehe auch Anlage „A „Produktpartner/ Agenturverhältnisse““).

Aus der gegenständlichen Rahmenvereinbarung ergeben sich keine Verpflichtungen der OVB zur laufenden Überprüfung der Versicherungsverträge des Kunden sowie zur Unterbreitung geeigneter Vorschläge für eine Verbesserung des Versicherungsschutzes. Ebenso bestehen keine Verpflichtungen der OVB, den Kunden bei der Abwicklung des Versicherungsverhältnisses vor und nach Eintritt des Schadensfalls, insbesondere bei der Wahrnehmung aller für den Kunden wesentlichen Fristen, zu unterstützen. Eine laufende Überprüfung der Geeignetheit vermittelter Versicherungsanlageprodukte wird nicht angeboten.

2.3 Finanzierungsdienstleistungen

Im Bereich der Finanzierungen umfassen die Dienstleistungen der OVB die Vermittlung von Kreditverträgen als ungebundene Kreditvermittlerin. Aus der gegenständlichen Rahmenvereinbarung ergeben sich keine Verpflichtungen der OVB zur laufenden Überprüfung der vermittelten Finanzierungsverträge des Kunden.

2.4 Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten

Als Wertpapierfirma, Gewerbliche Vermögensberaterin und Versicherungsagentin erbringt die OVB Allfinanzvermittlungs GmbH Dienstleistungen in Form der Anlageberatung und der Versicherungsberatung. Aufgrund dieser Dienstleistungen fällt die OVB Allfinanzvermittlungs GmbH unter den Begriff des „Finanzberaters“ gemäß Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Disclosure-VO) und legt diesbezüglich wie folgt offen:

Die OVB Allfinanzvermittlungs GmbH verfolgt derzeit noch keine eigenständige Nachhaltigkeitsstrategie, insbesondere da sämtliche Produktpartner (Produkthersteller) der OVB Allfinanzvermittlungs GmbH ebenfalls der Disclosure-VO unterliegen und Nach-

haltigkeitsrisiken zu berücksichtigen und offenzulegen haben.

Die Produktpartner der OVB Allfinanzvermittlungs GmbH sind insbesondere zur Erstellung der jeweiligen vorvertraglichen Produktinformationen verpflichtet, in denen identifizierte Nachhaltigkeitsrisiken wiedergegeben werden oder andernfalls eine entsprechende Erklärung enthalten ist. Diese Produktinformationen werden dem Kunden im Zuge der Beratung zur Verfügung gestellt und die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken bei Bedarf erläutert.

Nachdem die OVB Allfinanzvermittlungs GmbH davon ausgeht, dass Nachhaltigkeitsrisiken und deren Auswirkung auf die Rendite bereits durch die Produktpartner berücksichtigt werden und diese darüber informieren, jedoch die Möglichkeit der einheitlichen Bereitstellung dieser Informationen derzeit nicht gegeben ist, werden Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen einer eigenen Nachhaltigkeitsstrategie als nicht relevant erachtet.

Eventuelle nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden in der Finanzberatung nicht berücksichtigt, da diese Informationen durch die Produktpartner derzeit noch nicht einheitlich bereitgestellt werden können.

Im Rahmen der Vergütungspolitik der OVB Allfinanzvermittlungs GmbH werden sowohl bei den bezogenen Vergütungen als auch den an den Vertrieb gewährten Vergütungen keinerlei Anreize gesetzt, übermäßige Nachhaltigkeitsrisiken einzugehen oder nicht einzugehen.

3 Berater

3.1 Allgemeine Informationen

Die Berater der OVB sind selbständige Unternehmer, die über die erforderlichen Gewerbeberechtigungen verfügen. Sie erbringen sämtliche Dienstleistungen als Erfüllungsgehilfen gemäß § 1313a ABGB (Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch) im Namen und auf Rechnung von OVB. Sämtliche Berater sind exklusiv für OVB tätig.

Die Berater weisen sich gegenüber den Kunden korrekt aus, sodass für den Kunden ersichtlich ist, wie weit die Befugnisse des Beraters reichen. Die Gewerbeberechtigungen des Beraters kann der Kunde über www.gisa.gv.at/vkr überprüfen.

Beratern der OVB ist es unter keinen Umständen gestattet, Kundengelder oder Kundenfinanzinstrumente entgegenzunehmen oder Beträge von Versicherungsunternehmen zu empfangen, die für den Kunden bestimmt sind.

Sämtliche Berater der OVB haben regelmäßig umfangreiche Weiterbildungsverpflichtungen zu erfüllen, wodurch die Kompetenz und die erstklassige Ausbildung der Berater laufend gewährleistet bleibt.

3.2 Wertpapierdienstleistungen

Berater, deren Dienstleistungen die Beratung und Vermittlung von Finanzinstrumenten umfassen, verfügen über die Gewerbeberechtigung als Gewerblicher Vermögensberater. Sie sind als vertraglich gebundene Vermittler (VGV) exklusiv an OVB in ihrer Eigenschaft als Wertpapierfirma gebunden und in das Register der Finanzmarktaufsicht (FMA) eingetragen. Eine Überprüfung dieser Eintragung kann unter www.fma.gv.at vorgenommen werden.

3.3 Versicherungsvermittlungsdienstleistungen

Jene Berater, deren Dienstleistungen die Beratung im Zusammenhang mit Versicherungsverträgen und die Vermittlung von Versicherungsverträgen umfassen, verfügen über die Gewerbeberechtigung als Versicherungsagent und fallweise auch über die Gewerbeberechtigung als Gewerblicher Vermögensberater einschließlich der Berechtigung zur Vermittlung von Lebens- und Unfallsversicherungen in der Form Versicherungsagent.

3.4 Finanzierungsdienstleistungen

Jene Berater, deren Dienstleistungen die Beratung im Zusammenhang mit Kreditverträgen sowie die Vermittlung von Kreditverträgen umfassen, verfügen über die Gewerbeberechtigung als Gewerblicher Vermögensberater einschließlich der Berechtigung zur Tätigkeit als ungebundener Kreditvermittler.

4 Kundeneinstufung und Mitwirkungspflichten

4.1 Einstufung als Privatkunde

OVB erbringt ihre Wertpapierdienstleistungen ausschließlich an Privatkunden im Sinne des WAG 2018. Demnach wird jeder Kunde als „Privatkunde“ im Sinne des WAG 2018 eingestuft und kommt dadurch in den Genuss des höchsten Schutzniveaus gemäß WAG 2018. Die Umstufung von „Privatkunde“ auf „Professioneller Kunde“ gemäß § 66 WAG 2018 würde zu einem Verlust dieses Schutzniveaus führen und wird daher von OVB nicht angeboten. Die Einstufung als Privatkunde ist nicht deckungsgleich mit dem Begriff des Verbrauchers im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes.

4.2 Mitwirkungspflichten des Kunden

Alle Angaben des Kunden, die den jeweiligen Vermittlungen zugrunde gelegt werden, haben vollständig, richtig und aktuell zu sein. OVB geht davon aus, dass die vom Kunden gemachten Angaben vollständig und korrekt sind. OVB führt hinsichtlich der gemachten Angaben ausschließlich eine Plausibilitätsprüfung in Hinblick auf offensichtliche Ungenauigkeiten durch, eine inhaltliche Prüfung wird nicht durchgeführt.

Im Veranlagungsbereich bilden die Angaben des Kunden zu seinen Kenntnissen und Erfahrungen, seinen finanziellen Verhältnissen, seiner Verlusttragfähigkeit, seinen Anlagezielen sowie seiner Risikobereitschaft die Grundlage für die empfohlene Anlagestrategie bzw. die empfohlenen Versicherungsanlageprodukte. Der Kunde ist sich bewusst, dass er allfällige Nachteile aus unvollständigen bzw. unkorrekten Angaben selbst zu tragen hat. Dies gilt sinngemäß für Unterlagen, die der Kunde OVB zur Verfügung stellt.

Sollten sich die für den Veranlagungsbereich relevanten persönlichen Verhältnisse des Kunden nach erfolgter Vermittlung ändern, können die vermittelten Finanzinstrumente bzw. Versicherungsanlageprodukte möglicherweise nicht mehr für den Kunden geeignet sein. Falls der Kunde in einem solchen Fall eine neuerliche Beratung in Anspruch nehmen möchte, so hat er OVB Änderungen ohne Aufforderung mitzuteilen. OVB ist nicht verpflichtet, eine Veränderung der persönlichen Verhältnisse laufend zu überprüfen.

5 Auftrags- und Antragsbearbeitung

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass ein von ihm unterfertigter Antrag/Auftrag der Annahme durch den jeweiligen Produktpartner, z.B. Depotbank, Versicherungsgesellschaft, Finanzierungsinstitut, bedarf. Ob der Antrag angenommen wird und dadurch der Vertrag zustande kommt, liegt im alleinigen Ermessen des Produktpartners.

Kundenaufträge können nur schriftlich (in Papierform, per Telefax oder per E-Mail) übermittelt werden. Telefonische Kundenaufträge sowie Aufträge mittels anderer Medien (z.B. WhatsApp, SMS, etc.) sind nicht möglich.

5.1 Grundsätze der Bearbeitung von Aufträgen

Als Wertpapierfirma ist OVB verpflichtet, Aufträge von Kunden, die auf Basis der Beratung und Vermittlung von Finanzinstrumenten erteilt werden, entgegenzunehmen und weiter zu leiten.

Als Versicherungsagentin werden Aufträge in Zusammenhang mit Versicherungsprodukten ebenfalls entgegengenommen und an die jeweiligen Produktpartner von der OVB weitergeleitet.

Bei der Vermittlung von Finanzierungen werden alle Informationen und Dokumente direkt von den selbständigen Vermittlern/Beratern an die Produktpartner, mit welchen ein Vertragsverhältnis zur Vermittlung von Finanzierungsdienstleistungen besteht, weitergeleitet.

Die Produktpartner, mit welchen ein aufrechtes Vertragsverhältnis seitens der OVB besteht und an welche Aufträge weitergeleitet werden, sind in der Anlage /A "Produktpartner/ Agenturverhältnisse" aufgelistet.

Bei der Bearbeitung der Kundenaufträge im Zusammenhang mit Wertpapiertransaktionen und Versicherungsvermittlungen bringt OVB die folgenden Grundsätze zur Anwendung, die eine unverzügliche, redliche und rasche Ausführung im bestmöglichen Interesse des Kunden gewährleisten:

- Kundenaufträge werden unmittelbar nach deren Eingang überprüft.
- Nach Überprüfung werden die Aufträge unverzüglich an die jeweilige Depotbank, die Verwahrstelle oder die Versicherungsgesellschaft weitergeleitet.
- Die Weiterleitung erfolgt spätestens am ersten Bankarbeitstag nach Einlangen des Auftrags.
- Sollte sich bei der Überprüfung herausstellen, dass Kundenauftrag, Anlegerprofil oder sonstige für die Weiterleitung wesentliche Unterlagen fehlerhaft oder unzureichend sind, wird der Kunde von seinem Berater unverzüglich informiert. Der Kunde erklärt sich einverstanden, dass der Auftrag in solchen Fällen so lange nicht weitergeleitet wird, bis sämtliche Unklarheiten bzw. Mängel beseitigt wurden.
- Bei höherer Gewalt bzw. Systemausfällen ist OVB nicht zur unverzüglichen Auftragsdurchführung verpflichtet.
- Die Annahme weiterer leitender Kundenaufträge erfolgt an Banktagen zu den folgenden Zeiten:
 - Montag bis Donnerstag bis 16.30
 - Freitag bis 14.00
- OVB ist berechtigt, Aufträge über einen Banktag hinweg zu sammeln und gesammelt weiterzuleiten.

Bei der Auswahl von Depotbanken und Verwahrstellen für Wertpapiertransaktionen, folgt OVB den Vorschriften zur bestmöglichen Ausführung von Kundenaufträgen und wählt ausschließlich Depotbanken und Verwahrstellen, die über eine „Best-Execution-Policy“ verfügen, sodass eine gleichbleibende Ausführung im besten Interesse des Kunden erwartet werden kann. Nach diesen Kriterien wurden von OVB die im Anhang „Produktpartner/ Agenturverhältnisse“ aufgelisteten Depotbank/Verwahrstelle als geeignet ausgewählt. Da sich die Beratungs- und Vermittlungstätigkeiten von OVB nur auf inländische und ausländische in Österreich zum Vertrieb zugelassene Investmentfonds sowie Immobilien-Investmentfonds beschränkt und keine Einzeltitel, wie etwa Anleihen und Aktien, umfasst, besteht keine Verpflichtung zur Erstellung einer Best-Execution-Policy oder einer Durchführungspolitik gemäß § 63 WAG 2018. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass eine Veranlagung erst dann möglich ist, wenn sowohl der Auftrag als auch das Geld bei der jeweiligen Depotbank eingelangt ist.

6 Berichte und Informationen

6.1 Berichte bei Wertpapierdienstleistungen

Im Zusammenhang mit der Vermittlung von Finanzinstrumenten erhält der Kunde die nachstehenden Berichte und Informationen:

- Vor Abschluss eines Transaktionsgeschäfts wird der Kunde über sämtliche Kosten und Nebenkosten in Bezug auf das Produkt und die von OVB erbrachte Dienstleistung informiert (Ex ante-Kosteninformation).
- Im Zuge der Anlageberatung erhält der Kunde einen Bericht über die Produktempfehlungen und einer Erklärung, inwiefern die abgegebenen Empfehlungen in Hinblick auf die Ziele und persönlichen Umstände des Kunden (insbesondere auch Kenntnisse und Erfahrungen, Anlagehorizont, Risikobereitschaft und Verlusttragfähigkeit) für ihn passend sind (Geeignetheitserklärung).
- Der Kunde erhält periodische und transaktionsbezogene Berichte durch die Depotbank bzw. Verwahrstelle (Depotbericht).
- Schließlich erhält der Kunde seitens OVB oder durch die Depotbank bzw. Verwahrstelle jährlich im Nachhinein einen Bericht über alle Kosten und Nebenkosten in Bezug auf das Produkt und die von OVB erbrachten Dienstleistungen (Ex post-Kosteninformation).

6.2 Berichte bei Versicherungsanlageprodukten

Im Zusammenhang mit der Vermittlung von Versicherungsanlageprodukten erhält der Kunde die nachstehenden Berichte und Informationen:

- Im Vorfeld der Vermittlung des Versicherungsanlageprodukts erhält der Kunde Informationen über sämtliche Kosten und verbundene Gebühren, wobei marktunabhängige Kosten in aggregierter Form inklusive einer Darstellung der Auswirkungen auf die Anlagerendite erteilt werden (Ex ante-Kosteninformation).
- Im Zuge der Beratung erhält der Kunde einen Bericht über die erteilten Empfehlungen und einer Erklärung, inwiefern die abgegebenen Empfehlungen in Hinblick auf die Ziele und persönlichen Umstände des Kunden (insbesondere auch Kenntnisse und Erfahrungen, Anlagehorizont, Risikobereitschaft und Verlusttragfähigkeit) für den Kunden passend sind (Geeignetheitserklärung).
- Der Kunde erhält periodische Berichte durch die Versicherungsgesellschaft, gegebenenfalls einschließlich für den Kunden

durchgeführter Geschäfte und Dienstleistungen und deren Kosten sowie die Höhe der Investitionswerte zum Ende des Berichtszeitraums (Wertnachricht).

- Schließlich erhält der Kunde seitens der Versicherungsgesellschaft oder OVB jährlich im Nachhinein einen Bericht über alle Kosten und verbundene Gebühren einschließlich der marktunabhängigen Kosten in aggregierter Form (Ex post-Kosteninformation).

6.3 Berichte bei Finanzierungsdienstleistungen

Im Zusammenhang mit einer Finanzierungsvermittlung erhält der Kunde alle relevanten Dokumente durch das finanzierende Institut selbst. Die Abwicklung des Kreditverhältnisses einschließlich der Erfüllung der laufenden Berichtspflichten wird in weiterer Folge ausschließlich durch das finanzierende Institut vorgenommen.

7 Beschwerdemöglichkeiten

Sollten Kunden Grund zur Beschwerde über die OVB Allfinanzvermittlungs GmbH, deren Agenten oder Dienstleistungen haben, so haben sie die Möglichkeit, sich direkt bei der OVB Allfinanzvermittlungs GmbH oder auch bei externen Stellen zu beschweren.

7.1 Interne Beschwerdemöglichkeiten

Kunden der OVB Allfinanzvermittlungs GmbH haben die Möglichkeit, ihre Beschwerden direkt schriftlich, telefonisch, per Fax oder per E-Mail an die OVB Allfinanzvermittlungs GmbH an folgende Kontaktdaten zu übermitteln:

OVB Allfinanzvermittlungs GmbH

Sirona Straße 4/1/C, A-5071 Wals bei Salzburg

Telefon: +43 662 628567-0, Telefax: +43 662 628567-44

E-Mail: ovb@hv.ovb.at

Kunden haben auch die Möglichkeit, sich telefonisch an das Service Center für Kundenanfragen unter der Nummer 0800 80 80 70 oder per E-Mail an schaden@hv.ovb.at zu wenden. Auf Punkt 1.1 dieser Vereinbarung wird verwiesen.

Die OVB Allfinanzvermittlungs GmbH nimmt sämtliche Beschwerden von Kunden sehr ernst. Für die Behandlung von Kundenbeschwerden wurde ein internes Beschwerdemanagement etabliert, welches von der Compliance-Abteilung kontrolliert wird und klaren Regelungen folgt. Das interne Beschwerdemanagement folgt den nachstehenden Grundsätzen:

- Jede Beschwerde wird schriftlich erfasst und in ein internes Register eingetragen.
- Jede Beschwerde wird zeitnah und objektiv behandelt.
- Die Beschwerde wird analysiert, wobei erforderlichenfalls Stellungnahmen der involvierten Personen bzw. der Depotbanken/Verwahrstellen eingeholt werden.
- Der Prozess der Beschwerdebearbeitung wird dokumentiert.
- OVB ist stets um eine zeitnahe Erledigung bemüht, die klar und eindeutig an den Kunden kommuniziert wird.
- Kunden, die sich im Zusammenhang mit der Vermittlung von Investmentfonds oder Versicherungsanlageprodukten über den Produkthersteller oder das für das jeweilige Produkt ausgehändigte Basisinformationsblatt beschweren möchten, können derartige Beschwerden ebenfalls direkt an die oben genannten internen Beschwerdestellen der OVB Allfinanzvermittlungs GmbH adressieren.

7.2 Externe Beschwerdemöglichkeiten

Kunden haben auch die Möglichkeit, ihre Beschwerden an externe Beschwerdestellen zu richten. Die jeweilige Beschwerdestelle richtet sich dabei nach der Art der erbrachten Dienstleistung:

- Im Bereich der Wertpapierdienstleistungen haben Kunden und potenzielle Kunden die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Schlichtungsstelle für Verbrauchergeschäfte (www.verbraucherschlichtung.at) oder die Einreichung einer zivilrechtlichen Klage.
- Im Bereich der Versicherungsvermittlung befindet sich die externe Beschwerdestelle beim Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, Abt IV/1, Stubenring 1, 1010 Wien (MMag. Stefan Trojer: +43 1 71100-805782; Stefan.Trojer@oesterreich.gv.at)
- Im Bereich der Finanzierungsvermittlung hat der Kunde die Möglichkeit, sich bei der Ombudsstelle des Fachverbands Finanz-

dienstleister zu beschweren (fdl.ombudsstelle@wko.at). Darüber hinaus bestehen für den Kunden auch Möglichkeiten zur alternativen Streitbeilegung durch das FIN-NET oder die Schlichtung für Verbrauchergeschäfte (verbraucherschlichtung.at).

8 Informationen und Risikohinweise zu Investmentfonds

Die nachstehenden Risikohinweise dienen als Basisinformation sowohl für die direkte Veranlagung in Investmentfonds als auch für die Investition in Versicherungsanlageprodukte, die ihrerseits in Investmentfonds investieren.

8.1 Definition Investmentfonds

Ein Investmentfonds ist ein aus Wertpapieren und Barvermögen gebildetes Sondervermögen, das von einer Kapitalanlagegesellschaft (KAG) verwaltet wird. „Sondervermögen“ bedeutet, dass das Fondsvermögen vom sonstigen Vermögen der KAG getrennt ist. Das Sondervermögen wird von einer Depotbank verwahrt. Im Falle einer Insolvenz der Depotbank ist das Sondervermögen nicht Bestandteil der Insolvenzmasse und somit geschützt.

Ein Investmentfonds sammelt Vermögen von Anlegern mit ähnlichen Anlageinteressen ein und investiert dieses nach dem Prinzip der Risikostreuung. Die verwaltende KAG hat sich dabei an die Anlagerichtlinien des Investmentfonds zu halten.

Je nach Risikobereitschaft und Anlagezielen stehen einem Anleger traditionellerweise die drei Haupttypen von Investmentfonds zur Verfügung: Aktienfonds, Anleihenfonds und gemischte Fonds.

Merkmale von Anleihenfonds:

Der Inhaber einer Anleihe ist Gläubiger. Er hat Anspruch auf eine Verzinsung sowie auf Kapitalrückzahlung zum Ende der Laufzeit. Eine Anleihe ist ein Wertpapier, dessen Preis Angebot und Nachfrage unterliegt. Zinsschwankungen an den Geld- und Kapitalmärkten können einen erheblichen Einfluss auf die Wertveränderungen während der Laufzeit haben. Dabei bedeuten steigende Marktzinsen Kursrückgänge und sinkende Marktzinsen Kurssteigerungen. Vorzeitige Tilgungen oder Kündigungen können eine erhebliche Auswirkung auf die Anleihenrendite haben. Im Verhältnis zu Aktien haben Anleihen geringere Ertragschancen, sind jedoch auch weniger riskant.

Merkmale von Aktienfonds:

Der Inhaber einer Aktie ist am Gewinn und Vermögen eines Unternehmens (Aktiengesellschaft) beteiligt. Eine Aktie ist ein Wertpapier, das den Grundsätzen von Angebot und Nachfrage unterliegt. Der Kurs einer Aktie orientiert sich nicht nur an der wirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens sowie den allgemeinen wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen, sondern auch an irrationalen Faktoren der Marktteilnehmer, wie deren Hoffnungen und Ängsten.

Traditionelle gemischte Fonds investieren das Fondsvermögen sowohl in Aktien als auch in Anleihen. Je nach ihren Anlagerichtlinien können Investmentfonds grundsätzlich in inländische und ausländische Wertpapiere investieren. Diese wiederum können auf Euro oder auf eine Fremdwährung lauten.

Immobilienfonds:

Immobilienfonds stellen ein Sondervermögen dar, das von einer Kapitalanlagegesellschaft für Immobilien verwaltet wird. Das Sondervermögen wird nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Grundstücke, Gebäude, Bauprojekte, Grundstücksgesellschaften und vergleichbare Vermögenswerte investiert. Zur Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen werden Liquiditätsanlagen gehalten.

Dachfonds:

Dachfonds investieren ihr Fondsvermögen zum Teil oder zur Gänze in andere Investmentfonds.

8.2 Definition Investmentfondsanteil

Ein Investmentfondsanteil (Investmentfondszertifikat) verbrieft einen Miteigentumsanteil am Fondsvermögen. Der Anleger wird dadurch Eigentümer von Bruchteilen des im Investmentfonds verwalteten Sondervermögens und ist durch die Risikostreuung an einer Vielzahl von Wertpapieren beteiligt.

Im Verhältnis zur Einzelveranlagung können in einem Investmentfonds Kursverluste einzelner Wertpapiere besser ausgeglichen werden. Dem Anleger kommt außerdem zugute, dass eine KAG bei der Verwaltung von Großvermögen bessere Transaktionspreise erzielen kann und generell über hervorragende Marktinformationen verfügt.

8.3 Risikohinweise

Die folgenden Risikohinweise stellen eine Basisinformation zu Risiken dar, die mit einer Veranlagung in Investmentfonds einhergehen können:

Allgemeine Risiken:

Mit dem Kauf von Investmentfondsanteilen erwirbt der Anleger Miteigentum am Fondsvermögen und trägt das volle Risiko der Wertentwicklung aller Vermögenswerte, an welchen der Anleger mittels des Anteilscheins beteiligt ist.

Kursrisiko:

Unter dem Kursrisiko versteht man die möglichen Wertschwankungen von Investments. Kurse können steigen oder fallen. Ein Kursrisiko besteht grundsätzlich bei allen Finanzinstrumenten. Generell gilt, dass Kurssteigerungen in der Vergangenheit kein Indiz für zukünftige Kursentwicklungen sind. Bei Investmentfonds spiegeln sich die Kursentwicklungen an den Börsen in den Kursen der Anteilspreise wider. Der Verkauf eines Investments vor Ablauf der empfohlenen Haltedauer oder zur Unzeit kann zu Verlusten führen.

Währungsrisiko:

Bei Investitionen in Finanzinstrumente, die nicht in Euro notieren, kann der Ertrag oder der Wert des Investments durch eine Wechselkursänderung steigen oder fallen. Damit steigt auch das Gesamtrisiko der Veranlagung, da das Währungsrisiko zu dem Kursrisiko hinzutritt.

Bonitätsrisiko:

Unter dem Bonitätsrisiko versteht man die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit des Partners (des Emittenten), d.h. eine mögliche Unfähigkeit zur termingerechten oder endgültigen Erfüllung seiner Verpflichtungen. Im Fall von Anleihen wären dies etwa Zins- und Tilgungszahlungen, bei Aktien wären die Dividendenzahlungen betroffen. Die Bonität eines Unternehmens gibt Auskunft über dessen wirtschaftlichen Status. Die Zahlungsunfähigkeit eines Unternehmens bedeutet in aller Regel auch den Totalverlust des Investments in dieses Unternehmen.

Zinsrisiko:

Das Zinsrisiko ergibt sich aus möglichen zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus. Bei fixverzinsten Anleihen führen etwa Erhöhungen des Marktzinsniveaus während der Laufzeit zu Kursverlusten und vice versa. Marktzinsveränderungen haben jedoch in der Regel immer direkten oder indirekten Einfluss auf Wert und / oder Ertrag von Finanzinstrumenten.

Länderrisiko:

Unter dem Länderrisiko wird das Bonitätsrisiko eines Staates verstanden. Stellt der jeweilige Staat ein politisches oder wirtschaftliches Risiko dar, so hat dies negative Auswirkungen auf die in diesem Staat ansässigen Unternehmen und Schuldner. Investmentfonds, die überwiegend in bestimmte Länder investieren, unterliegen demnach erhöhten Verlustrisiken, da sie von regionalen Marktentwicklungen abhängig sind (z.B. Russland, Südamerika, Afrika, Indien, China, etc.).

Transferrisiko:

Bei Veranlagungen im Ausland besteht abhängig vom jeweiligen Land das zusätzliche Risiko, dass durch politische oder devisenrechtliche Maßnahmen eine Realisierung des Investments verhindert oder erschwert wird. Weiters können Probleme bei der Abwicklung einer Order bestehen.

Bei Fremdwährungsveranlagungen können derartige Maßnahmen auch dazu führen, dass die Fremdwährung nicht mehr frei konvertierbar ist.

Risiko Totalverlust:

Unter dem Risiko des Totalverlusts versteht man das Risiko, dass ein Investment vollkommen wertlos werden kann. Dieses Risiko kann insbesondere dann eintreten, wenn der Emittent eines Finanzinstruments zahlungsunfähig wird (Insolvenz). Bei Investmentfonds ist das Risiko des Totalverlusts aufgrund der vorgeschriebenen Risikostreuung stark abgemildert.

Liquiditätsrisiko:

Mit Liquidität ist die Handelbarkeit eines Finanzinstruments gemeint. Unter dem Liquiditätsrisiko wird demnach das Risiko verstanden, dass ein Finanzinstrument nicht zu marktüblichen Preisen gehandelt werden kann, sondern dass größere Transaktionsaufträge – gemessen am marktüblichen Umsatzvolumen – spürbare Kursschwankungen auslösen und in der Folge nicht oder zu nachteiligen Kursen abgewickelt werden können. Bei Investmentfonds ist die Depotbank grundsätzlich jederzeit zur Rücknahme der Investmentfondsanteile verpflichtet. In Ausnahmefällen besteht das Liquiditätsrisiko jedoch auch beim Handel mit Investmentfondsanteilen.

Fremdfinanzierung:

Der Kauf von Finanzinstrumenten auf Kredit stellt ein erhöhtes Risiko dar. Der aufgenommene Kredit muss unabhängig vom Kredit zurückgezahlt werden. Außerdem schmälern die Kreditkosten den Ertrag.

Garantierisiko:

Der Begriff der Garantie umfasst in vielen Fällen die Zusage von Dritten in Bezug auf die Erfüllung von Leistungspflichten durch den Emittenten. Der Begriff der Garantie umfasst regelmäßig auch eine Zusage des Emittenten selbst, in Zukunft eine bestimmte Leistung zu erbringen. Inwiefern eine Kapitalgarantie besteht, lässt sich den Prospekten entnehmen. Eine Kapitalgarantie besteht regelmäßig nicht bei vorzeitigem Verkauf der Wertpapiere. Kapitalgarant ist stets der Emittent oder ein Dritter, niemals jedoch die OVB Allfinanzvermittlungs GmbH. Bei einer Garantie besteht das Bonitätsrisiko des Garantiegebers. Eine Insolvenz des Garantiegebers kann zu einem Ausfall der Garantie führen.

Steuerliche Risiken:

Die steuerlichen Auswirkungen unterschiedlicher Veranlagungsformen sind mitunter von der individuellen Situation des Anlegers abhängig und demzufolge mit einem Steuerberater abzuklären. Die steuerliche Behandlung eines Investments kann sich nachträglich, etwa aufgrund vorzeitiger Beendigung des Investments, ändern. Die Risikohinweise WAG 2018 können in der jeweils aktuellen Fassung unter www.ovb.at/service/downloads.html nachgelesen werden.

8.4 Ergänzende Informationen zu kapitalbildenden Lebensversicherungen

Im Rahmen von kapitalbildenden Lebensversicherungen wie fondsgebunden Lebensversicherungen oder Rentenversicherungen erfolgt eine Veranlagung des Sparanteils der Versicherungsprämie in Investmentfonds.

Die unter Punkt 8.3 aufgelisteten Informationen und Risikohinweise zu Investmentfonds gelten daher sinngemäß auch bei fondsgebundenen Lebensversicherungen und Rentenversicherungen. Insbesondere folgen die Leistungen der fondsgebundenen Lebensversicherungen und Rentenversicherungen der Wertentwicklung der zugrunde liegenden Investmentfonds.

Die Wertentwicklung der jeweils zugrunde liegenden Investmentfonds hängt von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, sodass in der Folge auch der Wert der fondsgebundenen Lebensversicherung oder Rentenversicherung schwanken kann.

Der Kunde erhält zu jeder empfohlenen Lebensversicherung eine Modellrechnung, die unter anderem den Verlauf der Rückkaufswerte und die Gesamtkostenbelastung enthält:

- Die in der Modellrechnung angegebenen Werte beruhen auf den seitens des Kunden zur Verfügung gestellten individuellen Daten sowie auf der geltenden Rechtslage. Diese Werte sind unverbindlich, weshalb die OVB Allfinanzvermittlungs GmbH keine Haftung im Falle von Änderungen der zugrunde liegenden Daten oder der Rechtslage übernehmen kann.
- Die Modellrechnung enthält zudem eine Darstellung der mit dem Abschluss verbundenen Gesamtkostenbelastung, wie sich diese zusammensetzt (Abschlusskosten, Risikokosten, Verwaltungskosten, Steuern, etc.) und auf die Anlagerendite auswirkt.

Aufgrund dieser Berechnung und der laufzeitabhängigen Kostenverteilung liegt der Auszahlungsbetrag bei Rückkauf in den ersten Jahren in der Regel unter der bis dahin geleisteten Einzahlungssumme.

- Die eingezahlten Versicherungsprämien unterliegen grundsätzlich einer Versicherungssteuer von 4%. In manchen Konstellationen, insbesondere bei vorzeitigem Rückkauf, kann es zu einer Nachbelastung von 7% Versicherungssteuer kommen. Bei vorzeitigem Rückkauf kann es unter bestimmten Umständen zusätzlich zur Versicherungssteuer zu einer Einkommensteuerpflicht auf erzielte Gewinne kommen.

9 Informationen über Rücktrittsrechte des Kunden

Nachfolgend werden die einzelnen Rücktrittsrechte des Kunden unter Berücksichtigung etwaiger Besonderheiten, welche für die jeweiligen Dienstleistungsbereiche der OVB Allfinanzvermittlungs GmbH gelten, dargestellt. Die nachfolgenden Beschreibungen geben den jeweiligen zugrunde liegenden Gesetzesinhalt wieder, können diesen jedoch nicht ersetzen. Zum Zweck der Lesbarkeit und Übersichtlichkeit wird auf eine komplette Wiedergabe der Rechtstexte verzichtet. Sämtliche rücktrittsrelevanten Gesetzesstellen können jedoch auf der Homepage von OVB unter <https://www.ovb.at/service/downloads.html> bei Bedarf nachgelesen werden.

9.1 Rücktrittsrecht gemäß § 3

Konsumentenschutzgesetz

Kunden, die Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind, können unter bestimmten Umständen gemäß § 3 Konsumentenschutzgesetz (KSchG) vom Antrag oder vom geschlossenen Vertrag zurücktreten.

Das Rücktrittrecht besteht unter folgenden Voraussetzungen:

- Der Kunde hat seine Vertragserklärung weder in dem vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem dafür von diesem auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben.
- Der Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach innerhalb von 14 Tagen erklärt werden. Der Rücktritt des Kunden bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit keiner bestimmten Form. Es genügt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen abgesendet wird.
- Die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Unternehmers, die zur Identifizierung des Vertrages notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht, die Rücktrittsfrist und die Vorgangsweise für die Ausübung des Rücktrittsrechts enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen.
- Ist die Ausfolgung einer solchen Urkunde unterblieben, so steht dem Verbraucher das Rücktrittsrecht für eine Frist von 12 Monaten und 14 Tagen ab Vertragsabschluss zu.
- Wird die Urkundenausfolgung innerhalb von 12 Monaten ab dem Fristbeginn nachgeholt, so endet die verlängerte Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Kunde die Urkunde erhält.

In den folgenden Fällen steht dem Kunden das Rücktrittsrecht nicht zu:

- Wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Unternehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat.
- Wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorgegangen sind.
- Bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Unternehmern außerhalb ihrer Geschäftsräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt 25 Euro, oder wenn das Unternehmen nach seiner Natur nicht in ständigen Geschäftsräumen betrieben wird und das Entgelt 50 Euro nicht übersteigt.
- Bei Verträgen, die dem Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz oder dem Versicherungsvertragsgesetz unterliegen.
- Bei Vertragserklärungen, die der Verbraucher in körperlicher Abwesenheit des Unternehmers abgegeben hat, es sei denn, dass er dazu vom Unternehmer gedrängt worden ist.

9.2 Rücktrittsrecht gemäß § 3 Konsumentenschutzgesetz in Verbindung mit § 70 Wertpapieraufsichtsgesetz

Ist die Vertragserklärung des Kunden auf den Erwerb einer Veranlagung gemäß § 1 Abs. 1 Z. 3 KMG oder auf den Erwerb von Anteilen an in- oder ausländischen Kapitalanlagefonds, in- oder ausländischen Immobilienfonds oder ähnlichen Einrichtungen, die

Vermögenswerte mit Risikostreuung zusammenfassen, gerichtet, so steht dem Kunden gemäß § 70 WAG 2018 das oben beschriebene Rücktrittsrecht gem. § 3 KSchG selbst dann zu, wenn die geschäftliche Verbindung durch den Kunden angebahnt wurde.

9.3 Rücktrittsrecht bei Ausbleiben maßgeblicher Umstände gem. § 3a KSchG

Ein Kunde, der Verbraucher ist, kann außerdem von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten, wenn ohne seine Veranlassung für seine Einwilligung maßgebliche Umstände, die der Unternehmer im Zuge der Vertragsverhandlungen als wahrscheinlich dargestellt hat, nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten. Maßgebliche Umstände sind die Erwartung der Mitwirkung oder Zustimmung eines Dritten, die erforderlich ist, damit die Leistung des Unternehmers erbracht oder vom Verbraucher verwendet werden kann, die Aussicht auf steuerrechtliche Vorteile, die Aussicht auf eine öffentliche Förderung und die Aussicht auf einen Kredit.

Der Rücktritt kann binnen einer Woche erklärt werden. Die Frist beginnt zu laufen, sobald für den Kunden erkennbar ist, dass die oben genannten Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten und er eine schriftliche Belehrung über dieses Rücktrittsrecht erhalten hat.

Das Rücktrittsrecht erlischt jedoch spätestens einen Monat nach der vollständigen Erfüllung des Vertrages durch beide Vertragspartner, bei Bankverträgen (z.B. Krediten) mit einer ein Jahr übersteigenden Vertragsdauer spätestens einen Monat nach dem Zustandekommen des Vertrags. Der Rücktritt des Kunden bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit keiner bestimmten Form. Es genügt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen abgesendet wird.

In den folgenden Fällen steht dem Kunden das Rücktrittsrecht nicht zu:

- Der Kunde bereits bei den Vertragsverhandlungen wusste oder wissen musste, dass die maßgeblichen Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten werden.
- Der Ausschluss des Rücktrittsrechts im Einzelnen ausgehandelt worden ist.
- Der Unternehmer sich zu einer angemessenen Anpassung des Vertrags bereit erklärt.
- Der Vertrag dem Versicherungsvertragsgesetz unterliegt.

9.4 Rücktrittsrecht bei Versicherungsverträgen (insb. § 5c VersVG)

Der Versicherungsnehmer kann vom Versicherungsvertrag innerhalb von 14 Tagen, bei Lebensversicherungen innerhalb von 30 Tagen, schriftlich ohne Angabe von Gründen zurücktreten. Die Frist beginnt mit der Verständigung des Kunden über das Zustandekommen des Vertrages, jedoch nicht bevor der Kunde die Versicherungspolizze (Versicherungsschein), die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Festsetzung der Prämie oder deren Änderung und eine Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten hat.

Die Rücktrittserklärung ist in schriftlicher Form an das Versicherungsunternehmen zu richten. Dabei genügt es, wenn die Erklärung vor Ablauf der Rücktrittsfrist absendet. Hat das Versicherungsunternehmen vorläufige Deckung gewährt, so gebührt ihm eine der Deckungsdauer entsprechende Prämie.

Prämienzahlungen des Versicherungsnehmers, die über die für die Dauer der Deckung zu leistende Prämie hinausgehen, sind vom Versicherungsunternehmen zu erstatten. Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat, nachdem der Versicherungsnehmer die Versicherungspolizze (Versicherungsschein) einschließlich einer Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten hat.

9.5 Rücktrittsrecht nach dem Fernfinanzdienstleistungsgesetz (§§ 8-11 FernFinG)

Ist der Kunde bzw. Versicherungsnehmer Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so kann er bei Verträgen, die ausschließlich über Fernkommunikationsmittel zustande kommen (Fernabsatzverträge), binnen 14 Tagen, bei Lebensversicherungen und Verträgen über die Altersversorgung von Einzelpersonen, binnen 30 Tagen zurücktreten.

Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses, bei Lebensversicherungen mit dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher über den Abschluss des Vertrages informiert wird. Hat der Verbraucher die Vertragsbedingungen und Vertriebsinfor-

tionen erst nach Vertragsabschluss erhalten, so beginnt die Rücktrittsfrist mit dem Erhalt dieser Bedingungen und Informationen.

Die Frist ist gewahrt, wenn der Rücktritt schriftlich oder auf einem anderen, dem Empfänger zur Verfügung stehenden und zugänglichen dauerhaften Datenträger erklärt und diese Erklärung vor dem Ablauf der Frist abgesendet wird.

Bei Fernabsatzgeschäften betreffend die Vermittlung von Finanzinstrumenten wie etwa Investmentfonds, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt, ist ein Rücktritt nicht möglich.

9.6 Rücktrittsrechte nach dem Hypothekar- und Immobilienkreditgesetz (§ 13 HIKrG)

Für Kunden, die Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind, besteht bei Hypothekar- und Immobilienkreditverträgen ein Rücktrittsrecht gemäß § 13 HIKrG, wenn der Verbraucher seine Vertragserklärung innerhalb von 2 Werktagen nach Erhalt des ESIS-Merkblattes abgibt, oder er sie abgibt, ohne ein ESIS-Merkblatt erhalten zu haben.

Die Frist beginnt nicht zu laufen, bevor der Verbraucher das ESIS-Merkblatt inklusive Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten hat. Der Kreditgeber hat überdies Anspruch auf Ersatz der Zahlungen, die er an öffentliche Stellen entrichtet hat und nicht zurückverlangen kann. Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat nach Zustandekommen des Vertrags.

Übt der Kunde sein Rücktrittsrecht aus, so gilt der Rücktritt auch für eine Vereinbarung über eine Restschuldversicherung oder eine sonstige Nebenleistung, die im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag vom Kreditgeber selbst oder auf Grund einer Vereinbarung mit dem Kreditgeber von einem Dritten erbracht wird.

9.7 Rücktrittsrechte nach dem Verbraucherkreditgesetz (§ 12 VKrG)

Kunden, die Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind, können gemäß § 12 VKrG von einem Kreditvertrag innerhalb von 14 Kalendertagen ohne Angabe eines Grundes zurücktreten.

Die Frist beginnt frühestens mit dem Tag des Kreditvertragsabschlusses. Bekommt der Kunde die Vertragsbedingungen und die vorvertraglichen Informationen gemäß § 9 VKrG erst zu einem späteren Zeitpunkt, so beginnt die Frist mit diesem Zeitpunkt zu laufen. Die Frist ist jedenfalls gewahrt, wenn der Rücktritt auf Papier oder einem anderen, dem Kreditgeber zur Verfügung stehenden und zugänglichen dauerhaften Datenträger erklärt wird. Tritt der Kunde vom Kreditvertrag zurück, hat er dem Kreditgeber unverzüglich, spätestens jedoch binnen 30 Kalendertagen nach Absendung der Rücktrittserklärung, die ausbezahlte Valuta samt den seit der Auszahlung aufgelaufenen Zinsen - berechnet nach dem vereinbarten Sollzinssatz - zurückzuzahlen.

10 Vergütungen

10.1 Vergütung bei Wertpapierdienstleistungen

Für die Dienstleistungen im Bereich der Anlageberatung und der Vermittlung von Wertpapieren erhält die OVB Allfinanzvermittlungs GmbH Provisionen von Dritten, die in einem angemessenen Verhältnis zur Verbesserung der Qualität der Beratungs- und Vermittlungsdienstleistungen eingesetzt werden und dem Kunden im Zuge der Dienstleistungserbringung produktbezogen offengelegt werden. In Bezug auf die Höhe der Provisionen wird gemäß § 73 Abs. 9 WAG 2018 auf die Publikation der FMA über die Bandbreiten für marktübliche Entgelte verwiesen.

Im Zusammenhang mit der Vergütung ihrer Wertpapierdienstleistungen hat die OVB Allfinanzvermittlungs GmbH ihre Kunden zu informieren, ob die OVB Allfinanzvermittlungs GmbH ihre Anlageberatung unabhängig oder nicht unabhängig erbringt. Der zentrale Unterschied besteht darin, dass bei unabhängiger Beratung keine Provisionen von Dritten behalten werden dürfen.

Nachdem die OVB Allfinanzvermittlungs GmbH für ihre Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Beratung und Vermittlung von Finanzinstrumenten Provisionen von Dritten annimmt, wird die Anlageberatung durch die OVB Allfinanzvermittlungs GmbH gemäß Art 52 Abs. 1 DelVO (EU) 2017/565 nicht unabhängig erbracht. Sämtliche angenommenen Provisionen und andere Vorteile werden dem Kunden gegenüber vor Erbringung der Dienstleistung zur Gänze offengelegt.

Im Zusammenhang mit den erbrachten Wertpapierdienstleistungen kann OVB von Dritten auch geringfügige nicht-monetäre Zuwendungen erhalten wie etwa Werbematerialien, die kostenlose Teilnahme an einschlägigen Bildungsveranstaltungen zu Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen, Unterlagen und Informationen zu Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen und Bewirtungen, die unter der Geringfügigkeitsgrenze liegen.

10.2 Vergütung bei Versicherungsvermittlungen

Für die Dienstleistungen im Bereich der Beratung in Versicherungsangelegenheiten und die Versicherungsvermittlung erhält die OVB Allfinanzvermittlungs GmbH eine Provision, die in der Versicherungsprämie enthalten ist sowie fallweise zusätzliche Vergütungen seitens des Versicherers.

10.3 Vergütung bei Finanzierungsvermittlungen

Für die Dienstleistungen im Bereich der Hypothekarkreditvermittlung erhält die OVB Allfinanzvermittlungs GmbH bei erfolgreicher Vermittlung eines Kreditvertrages eine Provision, welche in den Kreditkosten des finanzierenden Kreditinstitutes bereits enthalten ist. Die Kostenübersicht betreffend die konkrete Finanzierung wird von dem finanzierenden Kreditinstitut zur Verfügung gestellt und ist im ESIS-Merkblatt (Europäisches Standardisiertes Merkblatt) enthalten.

11 Interessenkonflikte

Die OVB Allfinanzvermittlungs GmbH überwacht laufend ihren gesamten Vertrieb und gewährleistet zu einem höchstmöglichen Grad, dass es im Zusammenhang mit Produktvermittlungen zu keinen negativen Beeinträchtigungen von Kundeninteressen kommt.

Zu diesem Zweck hat die OVB Allfinanzvermittlungs GmbH eine verbindliche Interessenkonflikt-Politik festgelegt, welche für alle relevanten Personen, insbesondere Berater und Vertriebsmitarbeiter verpflichtend ist. Die Einhaltung dieser Vorgaben wird laufend von der Compliance-Abteilung kontrolliert. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt bestehen keine Interessenkonflikte oder Interessenkonfliktpotenziale, bei welchen die Interessenkonflikt-Politik, die darin festgelegten Maßnahmen sowie die laufenden Kontrollen durch die Compliance-Abteilung nicht genügen, um den Schutz der Kundeninteressen ausreichend zu gewährleisten.

12 Datenschutz

Wir speichern jene Daten, die uns Kunden durch eigene Angaben zur Verfügung stellen und verarbeiten diese gemäß folgenden Rechtsgrundlagen:

- die Vertragsanbahnung und -erfüllung gem. Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO, um Ihre Verträge zur vollsten Zufriedenheit abwickeln zu können.
- gesetzliche Verpflichtungen gem. Art 6 Abs. 1 lit. c DSGVO, die wir erfüllen müssen wie beispielsweise gesetzlich vorgeschriebene Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten.
- berechnete Interessen unseres Unternehmens iSv Art 6 Abs. 1 lit. f DSGVO,
- Art 6 Abs. 1 lit. a DSGVO bei Einholung von Einwilligungen (Beispiel: Verarbeitung von sensiblen Daten oder auch Datenverarbeitung zu Marketingzwecken).

Für weitere Datenschutz-Informationen verweisen wir auf die Website www.ovb.at/datenschutz.

13 Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Die OVB Allfinanzvermittlungs GmbH ist auf Basis der einschlägigen Bestimmungen des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes (FM-GwG) und der Gewerbeordnung (GewO) verpflichtet, Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu treffen.

Dazu zählen insbesondere Maßnahmen zur Feststellung der Kundenidentität, zur Feststellung des wirtschaftlichen Eigentümers, zur Plausibilisierung des jeweiligen Geschäftsfalles sowie zur Feststellung der Mittelherkunft.

Die Feststellung der Kundenidentität erfolgt im Rahmen einer persönlichen Beratung durch den Vermittler anhand eines gültigen Reisepasses oder Personalausweises.

Bei Beratungen, die Online durchgeführt werden, haben Kunden die Möglichkeit ihre Identität entweder durch Online-Identifikation (mittels WebID Austria GmbH) oder qualifizierter elektronischer Signatur (z.B. mittels A-Trust Gesellschaft für Sicherheitssysteme im elektronischen Datenverkehr GmbH) feststellen zu lassen.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die OVB Allfinanzvermittlungs GmbH in Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gegebenenfalls Nachweise zur Herkunft der Vermögenswerte des Kunden verlangen wird. Der Kunde verpflichtet sich, der OVB Allfinanzvermittlungs GmbH alle nötigen Informationen zu erteilen, die in diesem Zusammenhang erforderlich sind.

Gegenüber politisch exponierten Personen (PEP) hat die OVB Allfinanzvermittlungs GmbH verstärkte Sorgfaltspflichten einzuhalten. Der PEP-Begriff umfasst natürliche Personen, die wichtige öffentliche Ämter ausüben sowie deren Familienmitglieder oder ihnen bekanntermaßen nahestehende Personen. Bei Personen mit PEP-Status wird stets die Herkunft des Vermögens abgeklärt und zusätzlich die Zustimmung der Führungsebene der OVB Allfinanzvermittlungs GmbH eingeholt. Kunden mit PEP-Status verpflichten sich, diesen Umstand der OVB Allfinanzvermittlungs GmbH so früh wie möglich bekannt zu geben.

14 Haftungen

Die OVB haftet für Schäden des Kunden, die sich aus der für ihn von der OVB, ihren Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen (Agenten, VGV) erbrachten Tätigkeiten ergeben, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausdrücklich ausgeschlossen.

OVB haftet nicht für allfällige Vermögensnachteile, die dem Kunden daraus entstehen, dass er entgegen den Empfehlungen von OVB einen Vertrag über eine bestimmte Veranlagung, einen bestimmten Versicherungsvertrag oder einen Finanzierungsvertrag wünscht oder die mit OVB vereinbarten Anlageziele missachtet.

Bei Versicherungsverträgen gilt dies insbesondere dann, wenn der Kunde einen niedrigeren Versicherungsschutz als den von OVB empfohlenen wählt (Unterversicherung). Im Schadensfall verpflichtet sich der Kunde, diesen ohne Verzug zu melden und alle Vorkehrungen zu treffen, um den Schaden so gering wie möglich zu halten.

Für vor Abschluss dieser Rahmenvereinbarung bestehende Deckungslücken wird keine Haftung übernommen. Nach Abschluss der gegenständlichen Rahmenvereinbarung kommt eine Haftung von OVB ausschließlich für jene Versicherungssparten in Betracht, zu denen OVB beratend und vermittelnd tätig war.

15 Sonstige Bestimmungen

15.1 Vollmachtserteilung

Sofern dies notwendig ist, wird der Kunde OVB bevollmächtigen, in seinem Namen Auskünfte über Konto- oder Depotstände sowie Kreditkonten bei Banken abzufragen. In diesem Fall wird der Kunde diese Institute gegenüber OVB vom Bankgeheimnis entbinden.

15.2 Geltungsbereich

Der Kunde ist damit einverstanden, dass die Bestimmungen dieses Vertrages für alle künftigen Vermittlungen von Investmentfonds, Versicherungsverträgen und Finanzierungsverträgen sowie für alle künftigen Analysen des Kundenvermögens gelten, solange zwischen dem Kunden und OVB keine neue Vereinbarung getroffen wird oder diese Vereinbarung nicht gekündigt wird.

15.3 Urheberrechte

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass sämtliche Dokumente, die er von OVB erhält, urheberrechtlich geschützt sind. Dies gilt insbesondere für die von OVB vorgeschlagene Anlagestrategie. Vervielfältigungen, Änderungen und Ergänzungen sowie die Weitergabe der Unterlagen an Dritte bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von OVB.

15.4 Keine rechtliche und/oder steuerliche Beratung

OVB erbringt keine Rechts- und Steuerberatungsleistungen und ist daher nicht zu einer Überprüfung verpflichtet, ob die empfoh-

lene Anlageform die für den Kunden steuerlich günstigste ist. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass er sich für die Beurteilung der steuerlichen Auswirkungen seiner Veranla-gung mit einem Steuerberater in Verbindung setzen muss.

16 Beendigung der Rahmenvereinbarung

Diese Rahmenvereinbarung kann sowohl von OVB als auch vom Kunden schriftlich unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist zum Ablauf des ersten Jahres, danach zum Ablauf jeweils eines halben Jahres gekündigt werden (§ 15 KSchG).

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass OVB ohne aufrechte Rahmenvereinbarung keine Vermittlungstätigkeit vornehmen kann.

17 Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Rahmenvereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Sind bzw. werden einzelne Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung ungültig oder undurchsetzbar, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die ungültige bzw. undurchsetzbare Bestimmung wird in diesem Fall durch eine solche ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen bzw. undurchsetzbaren Bestimmung möglichst nahekommt.

Sowohl dieser Vertrag als auch die auf dieser Vereinbarung basierenden Vermittlungsverträge unterliegen österreichischem Recht. Gerichtsstand ist das am Wohnsitz des Kunden sachlich zuständige Gericht.

Für Klagen gegen Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten die Zuständigkeitsregeln des § 14 KSchG.

Die Kundenbroschüre „Rahmenvereinbarung gemäß § 59 WAG 2018 sowie § 10 Abs. 4 Landesregeln für Versicherungsvermittlung mit integriertem Informationspaket zur Erfüllung der vorvertraglichen Informationspflichten“ wird dem Kunden von seinem persönlichen Berater vor dem Beratungsgespräch übermittelt/übergeben.

Im Rahmen des Beratungsgesprächs ist auf dem Gesprächsprotokoll die Übermittlung / Übergabe entsprechend dokumentiert.

Anlagen:

Anlage /A „Produktpartner / Agenturverhältnisse“

Fünf gute Gründe für eine sichere Zukunft mit OVB

1. Erster zertifizierter Finanzdienstleister

Der TÜV Österreich hat als unabhängige Zertifizierungsstelle der OVB eine hervorragende Qualität und hohe Kundenzufriedenheit bescheinigt

2. In 16 europäischen Ländern vertreten

Mit über 4,2 Millionen Kunden und über 5.800 lizenzierten Finanzberatern ist die OVB einer der größten Finanzdienstleister in Europa!

3. Vermögensberatung seit 1970

Die OVB kann auf mehr als 50 Jahre Erfahrung und Erfolg zurückblicken und ist seit 1992 auch in Österreich vertreten.

4. Themenübergreifende Beratung

Die OVB vertreibt in Europa individuelle Konzeptlösungen von mehr als 100 Produktpartnern und gewährleistet dadurch eine persönliche Beratung für ihre Kunden.

5. Hoher Ausbildungsstandard

Gemeinsam mit externen Spezialisten, sowie der Wirtschaftskammer, werden die Finanzberater der OVB bestens aus- & weitergebildet.



Mehr Informationen über unsere Angebote finden Sie auch unter
www.ovb.at



OVB Allfinanzvermittlungs GmbH,
eingetragen in das Handelsregister des Landesgerichtes Salzburg unter FN 41382g, DVR-Nummer: 0778974,
UID: ATU45558908, konzessionierte Wertpapierfirma (Konzessionsnummer: W00173/1998-0461),
gewerblicher Vermögensberater mit der Berechtigung zur Vermittlung von Lebens- und Unfallversicherungen als
Versicherungsagent in der Ausübungsform echter Mehrfachagent sowie mit der Berechtigung zur Tätigkeit als
ungebundener Kreditvermittler (GISA-Zahl: 18310696),
Versicherungsagent in der Ausübungsform echter Mehrfachagent (GISA-Zahl: 18332841)
Geschäftsführer: Bianca Konrath-Gocumyan, Dipl. Oec. Jürgen Kotulla, Sitz der Gesellschaft: Sirona Straße 4/1/C, A-5071
Wals b. Salzburg, Telefon: +43 (0) 662 / 62 85 67 - 0, Telefax: +43 (0) 662 / 62 85 67 - 44, Hotline: 0800 / 80 80 70,
E-Mail: ovb@hv.ovb.at, Internet: www.ovb.at, Datenschutz: www.ovb.at/datenschutz, Gewerbeberechtigung: www.gisa.gv.at,
Konzession: www.fma.gv.at, Offenlegung der Agenturverhältnisse: www.ovb.at/agenturverhaeltnisse

Folgen Sie uns in den sozialen Medien:



www.ovb.at/facebook



www.ovb.at/instagram



www.ovb.at/linkedin